

Haushaltssatzung des Landkreises Ebersberg für das Haushaltsjahr 2017

Auf Grund der Art. 57 ff. der Landkreisordnung erlässt der Landkreis Ebersberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

I. Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Landkreises Ebersberg für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab

1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge ¹ von	144.453.534 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen ² von	136.550.982 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	- 7.902.552 €

2. im Finanzhaushalt

a) aus **laufender Verwaltungstätigkeit** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen ³ von	141.603.363 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen ⁴ von	128.338.745 €
und einem Saldo von	+13.264.618 €

b) aus **Investitionstätigkeit** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen ⁵ von	2.778.652 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen ⁶ von	15.225.443 €
und einem Saldo von	- 12.446.791 €

c) aus **Finanzierungstätigkeit** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen ⁷ von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen ⁸ von	5.140.198 €
und einem Saldo von	- 5.140.198 €

d) und dem **Saldo** des Finanzhaushalts von **- 4.322.371 €**

II. Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Sondervermögens "Liegenschaften Kreisklinik" für das Wirtschaftsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan

¹ Gesamtergebnisrechnung Zeile 100, 190, 230,270

² Gesamtergebnisrechnung Zeile 170, 200, 240, 280

³ Gesamtfinanzplan Zeile 009

⁴ Gesamtfinanzplan Zeile 016

⁵ Gesamtfinanzplan Zeile 106

⁶ Gesamtfinanzplan Zeile 113

⁷ Gesamtfinanzplan Zeile 250

⁸ Gesamtfinanzplan Zeile 260

	in den Erträgen mit	1.763.051 €
	den Aufwendungen mit	1.910.566 €
	im Vermögensplan in	
	den Einnahmen und	35.908 €
	den Ausgaben mit	35.908 €
ab.		

§ 2

- (1) Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.
- (2) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Liegenschaften Kreisklinik“ wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3

- (1) Verpflichtungsermächtigungen des Landkreises werden nicht festgesetzt.
- (2) Verpflichtungsermächtigungen für das Sondervermögen „Liegenschaften Kreisklinik“ werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Der durch die sonstigen Erträge nicht gedeckte Bedarf des Haushaltsjahres 2017 des Landkreises, der nach Art. 18 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes als **Kreisumlage** auf die kreisangehörigen Gemeinden umzulegen ist, wird auf **74.908.482 €** festgesetzt.
- (2) Der Hebesatz für die **Kreisumlage** wird einheitlich auf 47,5 v.H. festgesetzt.

(3) Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Landkreissteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 310 v.H.
2. Gewerbesteuer 200 v.H.

§ 5

(1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan des Landkreises wird auf 5.000.000 € festgesetzt.

(2) Der Höchstbetrag des Kassenkredites zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Liegenschaften Kreisklinik“ wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

Ebersberg, den 19.12.2016

Landkreis Ebersberg

(Siegel)

Robert Niedergesäß
Landrat